

**Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IP)
und Eignungsprüfung
Vom 21.03.2024**

Auf Grund von Art. 9 Satz 1 und 2, Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2, Art. 89 Abs. 1 und 2, Art. 96 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. 2022, S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) sowie § 27 und 19 der Verordnung über die Qualifikation für ein Studium an den Hochschulen des Freistaates Bayern und den staatlich anerkannten nichtstaatlichen Hochschulen - QualIV - (BayRS 2210-1-1-3-K) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg. ²Sie dient der Ausfüllung und Ergänzung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils geltenden Fassung und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Coburg (APO) vom 22. Juni 2023 (Amtsblatt 2023) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2

Studienziel

¹Ziel des Studiums ist es, Designerinnen und Designern mit dem Abschluss Bachelor of Arts - Integriertes Produktdesign - Integrated Product Design - auszubilden, die Kenntnisse und Fähigkeiten besitzen, in Designprozessen der produzierenden Industrie konstruierend, gestaltend, koordinierend und leitend tätig zu sein. ²Dazu sind die Kernelemente des Produktdesigns wie Markt- und Trendbeobachtung, Bedarfsermittlung, kreative Konzeption, funktionelle Konstruktion, nutzungsgerechte Gestaltung, wirtschaftliche Produktion und kundenorientiertes Marketing in einem projektorientierten Studium integriert. ³Die Absolventinnen und Absolventen sind befähigt, sowohl mit den für die technische Entwicklung als auch mit den für den wirtschaftlichen Erfolg verantwortlichen Mitarbeitenden von Unternehmen produktiv zusammenzuarbeiten und hierbei Designtechniken, Koordinierungs- und Kommunikationstechniken sowie technologische und wirtschaftliche Sachverhalte auf der Grundlage rechtlicher Gegebenheiten zu innovativen Entwicklungsstrategien zu verknüpfen. ⁴Zur Wahrnehmung dieser kommunikativen und koordinierenden Aufgaben verfügen die Absolventinnen und Absolventen neben den fachlichen Qualifikationen auch über ein hohes Maß an sozialer Kompetenz und gesellschaftlicher, insbesondere auch ökologischer Verantwortung.

§ 3

**Eignungsprüfung,
Immatrikulationshindernis**

Die Aufnahme des Studiums setzt das Bestehen einer Eignungsprüfung nach den §§ 27 Abs.1 und 19 Abs.2 der QualIV und nach Maßgabe der Anlage 2 voraus.

§ 4

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt sieben Studiensemester.
- (2) ¹Das Studium umfasst sechs theoretische Studiensemester einschließlich eines Werkstatt-Praktikums nach Maßgabe des § 6 und ein praktisches Studiensemester nach Maßgabe des § 7. ²Das praktische Studiensemester wird als fünftes Studiensemester geführt.

§ 5

**Module und Prüfungen,
Prüfungsgesamtnote**

- (1) ¹Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltung, die Prüfungen, deren Gewicht für die Bildung der End- und Prüfungsgesamtnote und der Divisor sowie die Leistungspunkte (ECTS) sind in der Anlage 1 zu dieser Studien- und Prüfungsordnung (SPO) festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studien- und Prüfungsplan ergänzt.

(2) Neben der Prüfungsgesamtnote wird eine relative Note entsprechend dem ECTS Users' Guide in der jeweils geltenden Fassung gebildet.

§ 6

Werkstatt-Praktikum

¹Das Werkstatt-Praktikum (Handwerkliche Praktika 1 und 2 nach Anlage 1 dieser SPO) wird im ersten und zweiten Studiensemester an der Hochschule durchgeführt; das Nähere regelt der Studien- und Prüfungsplan. ²Es ist integraler Bestandteil des Studiums.

§ 7

Praktisches Studiensemester

¹Das praktische Studiensemester umfasst 20 Wochen reine Praxis in Vollzeittätigkeit. ²Das praktische Studiensemester ist erfolgreich abgeleistet, wenn

1. die Ableistung der Praxiszeit sowie deren Inhalte durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist,
2. ein ordnungsgemäßer Praxisbericht vorgelegt wurde (circa 25 Seiten),
3. ein Kolloquium erfolgreich abgelegt wurde.

§ 8

Bachelorarbeit

- (1) Das Studium wird durch eine Bachelorarbeit abgeschlossen.
- (2) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, eine Aufgabenstellung auf wissenschaftlicher und gestalterischer Grundlage eigenständig zu bearbeiten.
- (3) Die Bearbeitungszeit beträgt maximal 4 Monate.
- (4) Zur Anmeldung der Bachelorarbeit ist nur berechtigt, wer Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 120 ECTS-Punkten erfolgreich absolviert hat.

§ 9

Bachelorprüfungszeugnis, Akademischer Grad

¹Über den erfolgreichen Abschluss des Studiums wird ein Bachelorprüfungszeugnis und eine Urkunde mit dem erworbenen akademischen Grad gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur APO ausgestellt.

²Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird folgender akademischer Grad verliehen: „Bachelor of Arts“, Kurzform: „(B.A.)“.

§ 10
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten,
Übergangsregelungen

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Sommersemester 2024 im ersten Studiensemester aufnehmen.
- (2) Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2024/2025 aufgenommen haben, gilt weiterhin die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg (SPO B IP) vom 14. Juni 2018 (Amtsblatt 2018); im Übrigen tritt diese außer Kraft.
- (3) Studierende, welche im Sommersemester 2024 in der Studiengruppe 2 waren, können durch schriftlichen Antrag gegenüber der Prüfungskommission einen Wechsel von Ihrer aktuellen Studien- und Prüfungsordnung in die neue Studien- und Prüfungsordnung nach § 10 Abs. 1 dieser Satzung beantragen, sofern kein endgültiges Nichtbestehen einer Prüfung vorliegt.
- (4) Für Studierende, für die die in Absatz 2 genannte Studien- und Prüfungsordnung gilt, werden
1. Lehrveranstaltungen beginnend mit dem dritten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2024/2025 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Wintersemester 2026/2027,
 2. (Wiederholungs-)Prüfungen beginnend mit dem ersten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2025 und endend mit dem siebten Studiensemester letztmalig im Sommersemester 2028,
- angeboten.
- (5) Soweit dies zur Vermeidung von Härten im Zusammenhang mit der Neuordnung des Studiengangs notwendig ist, können besondere Regelungen getroffen werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg vom 08.03.2024 sowie der Genehmigung durch den Präsidenten vom 21.03.2024.
Coburg, den 21.03.2024

gez.
Prof. Dr. Gast
Präsident

Diese Satzung wurde am 21.03.2024 in der Hochschule für angewandte Wissenschaften Coburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 21.03.2024 durch Anschlag bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21.03.2024.

Anlage 1: Übersicht über die Module und Prüfungen

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-----|-----------------------------|-----|------|---|---------------------------|--|------------|
| Nr. | Titel der Lehrveranstaltung | SWS | ECTS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Prüfungsart ¹⁾ | Prüfungsdauer bzw. -umfang ²⁾ | Gewichtung |

Pflichtmodule

| | | | | | | | |
|-----|---|---|---|-----------------------------|--------------------|------------------|---------------|
| 1.1 | Grundlagen des Gestaltens: Designbasics ³⁾ | 4 | 5 | 1 SWS VL, 1 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf ²⁾ | 60 bis 80 Seiten | ³⁾ |
| 1.2 | Grundlagen des Gestaltens: Material, Prozess, Form | 4 | 5 | 1 SWS VL, 1 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf ²⁾ | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 2.1 | Freihandskizzieren 1 ³⁾ | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf ²⁾ | 50 bis 75 Seiten | ³⁾ |
| 2.2 | Freihandskizzieren 2 | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf ²⁾ | 50 bis 75 Seiten | 1,0 |
| 2.3 | Fotografie und Bildbearbeitung | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 2.4 | Typografie und Layout | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 3.1 | CAD 1 | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | PStA | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 3.2 | CAD 2 | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | PStA | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 4.1 | Designtheorie und Designgeschichte | 4 | 5 | 1 SWS VL, 2 SWS SU, 1 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 4.2 | Soziale und individuelle Kompetenzen | 4 | 5 | 1 SWS VL, 1 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 4.3 | Grundlagen der Betriebswirtschaft | 4 | 5 | 1 SWS VL, 1 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 4.4 | User Centered Design | 4 | 5 | 1 SWS VL, 1 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |
| 5.1 | Werkstoffe | 4 | 5 | 2 SWS VL, 2 SWS SU | Pf | 5 bis 10 Seiten | 1,0 |
| 5.2 | Entwerfen und Konstruieren 1 | 4 | 5 | 2 SWS VL, 2 SWS Ü | PStA ²⁾ | ca. 75 Seiten | 1,0 |
| 5.3 | Entwerfen und Konstruieren 2 | 4 | 5 | 2 SWS VL, 2 SWS Ü | PStA ²⁾ | ca. 75 Seiten | 1,0 |
| 5.4 | Entwerfen und Konstruieren 3 | 4 | 5 | 2 SWS VL, 2 SWS Ü | PStA ²⁾ | ca. 75 Seiten | 1,0 |
| 5.5 | Angewandte Formgebung | 4 | 5 | 2 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf ²⁾ | max. 75 Seiten | 1,0 |
| 5.6 | Marketing und Marktforschung | 4 | 5 | 1 SWS VL, 1 SWS SU, 2 SWS Ü | Pf | ca. 25 Seiten | 1,0 |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-----|-----------------------------|-----|------|---|---------------------------|--|------------|
| Nr. | Titel der Lehrveranstaltung | SWS | ECTS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Prüfungsart ¹⁾ | Prüfungsdauer bzw. -umfang ²⁾ | Gewichtung |

Projektmodule

| | | | | | | | |
|-------------|-----------------|--------|---------|-----------|----------------------------|---|-----------|
| 6.1 bis 6.4 | Projekt 1 bis 4 | 4x8=32 | 4x10=40 | VL, SU, Ü | Pf ²⁾ oder PStA | i.d.R. 20-30 Seiten; bei Anwendung von ²⁾ max. 75 Seiten | 4x2,0=8,0 |
|-------------|-----------------|--------|---------|-----------|----------------------------|---|-----------|

Werkstatt-Praktikum intern

| | | | | | | | |
|-----|--|---|---|-------------------|--------------|-----------------|---------------|
| 7.1 | Handwerkliche Praktika 1 ³⁾ | 4 | 5 | 1 SWS SU, 3 SWS Ü | Pf oder Doku | 5 bis 10 Seiten | ³⁾ |
| 7.2 | Handwerkliche Praktika 2 ³⁾ | 4 | 5 | 1 SWS SU, 3 SWS Ü | Pf oder Doku | 5 bis 10 Seiten | ³⁾ |

Individual-Module

| | | | | | | | |
|-------------|--|--------|--------|---|--|----------------|---------------|
| 8.1 | IP Social ³⁾ | | 1 | Eigenständige Bearbeitung | Pf | 1 bis 3 Seiten | ³⁾ |
| 8.2 bis 8.5 | Individual-Modul 1 bis 4 ⁴⁾ | 4x4=16 | 4x5=20 | Im Wahlkatalog angegebene Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Im Wahlkatalog angegebene Prüfungsleistung ¹⁾ , i.d.R. Pf ²⁾ , PStA oder schrP | | 4x1,0=4,0 |

Wahlpflichtmodule

| | | | | | | | |
|-------------|---|-------|-------|---|---|---|-----------|
| 8.6 bis 8.7 | Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul 1 und 2 | 2x2=4 | 2x2=4 | Im Wahlkatalog angegebene Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Im Wahlkatalog spezifizierte Prüfungsleistung ¹⁾ | und Prüfungsumfang/-dauer ¹⁾ | 2x0,4=0,8 |
| 8.8 bis 8.9 | Studium Generale 1 und 2 | 2x2=4 | 2x2=4 | ⁵⁾ | ⁵⁾ | ⁵⁾ | 2x0,4=0,8 |

Praxismodul extern

| | | | | | | | |
|-----|---------------------------|---|----|-------------|------|---------------|---------------|
| 9.1 | Praxisphase ³⁾ | | 28 | Praxisphase | - | - | ³⁾ |
| 9.2 | Kolloquium ³⁾ | 2 | 2 | 2 SWS SU | Präs | ca.15 Minuten | ³⁾ |

| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 7 | 8 |
|-----|-----------------------------|-----|------|---|---------------------------|--|------------|
| Nr. | Titel der Lehrveranstaltung | SWS | ECTS | Art der Lehrveranstaltung ¹⁾ | Prüfungsart ¹⁾ | Prüfungsdauer bzw. - umfang ²⁾ | Gewichtung |

Bachelor

| | | | | | | | |
|------|-----------------------|---|----|---------------------------|------|---|-----|
| 10.1 | Bachelorthesis | | 10 | Eigenständige Bearbeitung | BA | ca. 60 bis 100 Seiten | 2,0 |
| 10.2 | Bachelor-Präsentation | 2 | 1 | | Präs | 25-30 Minuten Präsentation und 25 bis 30min Fragerunde (Insgesamt maximal 60min) | 0,2 |

| | | |
|---------------------|-----|-----|
| Gesamtsummen | 140 | 210 |
|---------------------|-----|-----|

| |
|------|
| 31,8 |
|------|

Erläuterung der Fußnoten:

- 1) Die nähere Festlegung erfolgt durch die Prüfungskommission im Studien- und Prüfungsplan am Ende des laufenden Semesters für das folgende Semester.
- 2) Der Seitenumfang bei Portfolio-Abgaben oder Prüfungsstudienarbeiten enthält einen hohen Anteil an Skizzen und Zeichnungen und/oder Abbildungen wie Fotografien, Video-Stills, Flussdiagrammen, Bildschirmdarstellungen o.ä.
- 3) Die genannten Module werden mit „bestanden“ oder „nicht ausreichend“ bewertet und gehen dementsprechend nicht in die Endnotenbildung ein.
- 4) Es sind vier Individual-Module aus einem Modulkatalog zu wählen. Wählbare Individual-Module werden mit wechselnden relevanten sowie aktuellen Themengebieten, insb. aus den Fachbereichen Produktdesign, Architektur und Innenarchitektur als Wahlpflichtmodule mit Fokus auf interdisziplinärer Auseinandersetzung angeboten.
- 5) Es sind zwei Module aus dem Katalog des Wissenschafts- und Kulturzentrums frei zu wählen. Art und Umfang und etwaige Zulassungsvoraussetzungen regelt der Studien- und Prüfungsplan des Wissenschafts- und Kulturzentrums.“

Abkürzungsverzeichnis / Erläuterungen:

| | |
|-------|-----------------------------------|
| BA | = Bachelorarbeit |
| ECTS | = European Credit Transfer System |
| Doku | = Dokumentation |
| Pf | = Portfolio |
| PStA | = Prüfungsstudienarbeit |
| schrP | = schriftliche Prüfung |
| SU | = seminaristischer Unterricht |
| SWS | = Semesterwochenstunden |
| Ü | = Übung |
| VL | = Vorlesung |

Anlage 2:

Eignungsprüfung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design

§ 1

Qualifikationsvoraussetzung

Qualifikationsvoraussetzung für das Studium ist neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen das Bestehen einer hochschulinternen Eignungsprüfung gemäß § 27 Abs. 1 QualV in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 2

Ziel der Eignungsprüfung

Die Eignungsprüfung dient der Feststellung der künstlerischen Begabung und Eignung für den Bachelorstudiengang Integriertes Produktdesign / Integrated Product Design.

§ 3

Verfahren der Eignungsprüfung

- (1) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem von der Hochschule im Online- Verfahren zur Verfügung gestellten Formular zu stellen. ²Die Antragsfrist ist der 15. Juni für das darauffolgende Wintersemester (Ausschlussfrist). ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt.
- (2) Die Eignungsprüfung gliedert sich in zwei Teile: in eine Hausarbeit und eine praktische Prüfung.

§ 4

Hausarbeit

- (1) ¹Mit der Einladung zur praktischen Prüfung geht den Antragsstellenden eine studiengangsbezogene Aufgabenstellung für eine Hausarbeit zu. ²Die Hausarbeit ist zum Termin der praktischen Prüfung mitzubringen und bei der Registrierung abzugeben ³Der Hausarbeit ist eine persönlich unterschriebene Erklärung beizufügen, dass sie selbstständig und ohne fremde Hilfe angefertigt wurde.
- (2) Der Bewertung der Hausarbeit liegen die folgenden Beurteilungskriterien zu Grunde:
1. Originalität des Objektentwurfs,
 2. Einprägsamkeit und praktische Umsetzung des Prinzips,
 3. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
 4. Ausdrucksqualität, Verständnistiefe und Authentizität,
 5. Qualität der Ausführung und Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.

§ 5

Praktische Prüfung

- (1) Die zur praktischen Prüfung zugelassenen Antragsstellenden werden spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin schriftlich eingeladen.
- (2) Die praktische Prüfung erstreckt sich über einen Zeitraum von zwei Tagen und gliedert sich in Prüfungsaufgaben und ein Prüfungsgespräch.
- (3) ¹Die Prüfungsaufgabe kann aus mehreren Teilaufgaben bestehen; bei mehreren Teilaufgaben kann ein Teil als Teamaufgabe gestellt werden, solange die Aufgabenstellung eine individuelle Leistungsbeurteilung zulässt. ²Die Prüfungsaufgabe deckt dabei insbesondere folgende Grundkompetenzen ab:
1. Räumliches Vorstellungsvermögen,
 2. Darstellungs- und Kommunikationsvermögen,
 3. Technisches Verständnis,
 4. Wahrnehmungsfähigkeit,
 5. Abstraktionsvermögen,
 6. Kreativität und Fantasie.
- ³Die Aufgaben sind für alle Teilnehmenden gleich. ⁴Der Bewertung liegen u.a. folgende fachliche Beurteilungskriterien zu Grunde:
1. Kreativität in Funktion, Gestalt und Konstruktion,

2. Vielfalt und Anschaulichkeit der Lösungen und Skizzen,
 3. handwerkliche und praktische Qualität der Modelle,
 4. Funktionsverständnis,
 5. Vorstellungsvermögen,
 6. zeichnerisches Ausdrucksvermögen,
 7. Fähigkeit zur kritischen Beurteilung,
 8. Systematik in der Vorstellung und Anschaulichkeit,
 9. Verständlichkeit der zeichnerischen Darstellung und Originalität,
 10. Einprägsamkeit der Objektentwürfe,
 11. Vollständigkeit und Schlüssigkeit der Aufgabenerfüllung,
 12. Ausdrucksqualität, Qualität und Originalität in der Interpretation der Themen,
 13. Qualität der Ausführung und die Fähigkeit zur Beschränkung auf das Vorgegebene.
- (4) Die Teilnehmenden müssen die im Einladungsschreiben genannten Materialien für die Prüfungsaufgaben mitbringen.
- (5) Für die sonstigen Materialien sowie für Organisation und Service wird eine Gebühr von höchstens 50 Euro erhoben, die unmittelbar vor Beginn der praktischen Prüfung zu entrichten ist. Von der Erhebung kann auf Antrag abgesehen werden, wenn die Erhebung der Gebühr auf Grund besonderer Umstände des Einzelfalls eine unzumutbare Härte darstellt; finanzielle Gründe allein werden nicht anerkannt.
- (6) ¹Das Prüfungsgespräch dauert höchstens dreißig Minuten. ²Es umfasst insbesondere die folgenden Themen:
1. Künstlerische und gestalterische Grundfragen,
 2. Motivation der Bewerbung und
 3. Zusammenhänge des Designs.

§ 6

Auswahlkommission

¹Die Eignungsprüfung wird durch die Auswahlkommission des Studienganges Integriertes Produktdesign durchgeführt. ²Der Auswahlkommission gehören alle hauptamtlichen Lehrpersonen des Studienganges Integriertes Produktdesign an. ³Die Auswahlkommission wählt aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

§ 7

Niederschrift

¹Über die Durchführung der Eignungsprüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung über die Eignung, die Namen der beteiligten Prüferinnen und Prüfer, die Namen der Antragsstellenden, die Auswahlkriterien und die Ergebnisse hervorgehen müssen. ²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Auswahlkommission zu unterschreiben.

§ 8

Ermittlung und Bekanntgabe des Ergebnisses der Eignungsprüfung

- (1) ¹Die Eignungsprüfung wird nach den oben genannten Kriterien mit einem Punktesystem bewertet. ²Zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Hälfte der erreichbaren Punkte erforderlich.
- (2) ¹Das Ergebnis der Eignungsprüfung wird den Antragstellenden unverzüglich, spätestens jedoch vier Wochen vor Beginn des Wintersemesters, in Schriftform mitgeteilt. ²Bei nicht bestandener Prüfung enthält der Bescheid einen Hinweis auf die Möglichkeit der Wiederholung und eine Rechtsbehelfsbelehrung.

§ 9

Geltungsdauer, Wiederholung; Anrechnung

- (1) Die Feststellung der Eignung ist für drei Jahre gültig.
- (2) ¹Antragstellende, deren Eignung nicht festgestellt worden ist, können frühestens an der nächsten regulären Eignungsprüfung erneut teilnehmen. ²Die nicht bestandene Eignungsprüfung kann höchstens zwei Mal wiederholt werden. ³Bei einer Wiederholung muss die Eignungsprüfung vollständig wiederholt werden.
- (3) ¹Eignungsprüfungen, die an anderen Hochschulen abgelegt wurden, ersetzen die nach dieser Satzung vorgeschriebene Eignungsprüfung nicht. ²Eine Anrechnung von Leistungen, die außerhalb der Eignungsprüfung erbracht wurden, ist nicht zulässig. ³§ 27 Abs.2 der Qualifikationsverordnung bleibt unberührt.

§ 10

Unterbrechung der Eignungsprüfung

- (1) ¹Kann die Antragstellerin oder der Antragsteller aus Gründen, die von ihr oder ihm nicht zu vertreten sind, die begonnene Prüfung nicht zu Ende führen, so ist die Auswahlkommission unverzüglich unter Vorlage geeigneter Beweismittel in Schriftform zu benachrichtigen. ²Ist die Verhinderung durch Krankheit verursacht, so ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
- (2) ¹Stellt die Auswahlkommission fest, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller die Unterbrechung nicht zu vertreten hat, beschließt sie auch, wann der noch nicht abgelegte Teil der Prüfung nachzuholen ist. ²Dies kann zu einem gesonderten Prüfungstermin geschehen. ³Stellt die Auswahlkommission fest, dass die antragstellende Person die Unterbrechung der Prüfung zu vertreten hat, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.

§ 11

Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“

¹Mit dem Prädikat „ohne Erfolg abgelegt“ werden auch Prüfungsleistungen von Antragstellenden bewertet, die bei Abnahme der Prüfung eine Täuschungshandlung begangen oder versucht haben oder durch schuldhaftes Verhalten einen ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung unmöglich gemacht haben. ²Entsprechendes gilt, wenn eine Antragstellerin oder ein Antragsteller durch schuldhaftes Verhalten die Zulassung zu der Eignungsprüfung oder einem Teil der Eignungsprüfung zu Unrecht herbeigeführt hat.

§ 12

Nachteilsausgleich

- (1) ¹Antragstellende, die wegen einer Behinderung bzw. Einschränkung nicht in der Lage sind, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Weise abzulegen, wird Nachteilsausgleich gewährt, soweit dies zur Herstellung der Chancengleichheit erforderlich ist. ²Der Nachteilsausgleich kann insbesondere in Form zusätzlicher Arbeits- und Hilfsmittel, einer angemessenen Verlängerung der Bearbeitungszeit oder der Ablegung der Prüfung in einer anderen Art und Weise gewährt werden.
- (2) ¹Der Nachteilsausgleich ist beim Beauftragten oder der Beauftragten der Hochschule für Studierende mit Behinderung und chronischer Erkrankung schriftlich zu beantragen. ²Der Antrag soll spätestens mit dem Antrag auf Zulassung gestellt werden.
- (3) Die Behinderung ist durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen.

§ 13

Entsprechende Anwendung von Vorschriften

Soweit diese Satzung nichts anderes festlegt, gelten die APO sowie die Beschlüsse des Prüfungsausschusses in der jeweiligen Fassung entsprechend.